

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Cembra Money Bank AG

Dienstag, 13. Mai 2014, 14:00 Uhr
(Türöffnung um 13:15 Uhr)

Kongresshaus Zürich,
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich
Gartensaal, Eingang «K»



Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Jahresbericht 2013, Konzern- sowie Jahresrechnung 2013

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2013 und die Konzern- sowie die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns, Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag: Basierend auf folgenden Finanzzahlen:

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die ordentliche Generalversammlung

Gewinnvortrag	CHF	829'742
Jahresgewinn	CHF	292'205'806
Umteilung von Gewinnvortrag in die anderen Reserven	CHF	-800'000
Bilanzgewinn	CHF	292'235'548
Zuweisung an die anderen Reserven	CHF	-292'000'000
Gewinnvortrag	CHF	235'548

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Gesellschaft von CHF 292'235'548 teilweise den anderen Reserven (im Umfang von CHF 292'000'000) zuzuweisen sowie teilweise auf die neue Rechnung vorzutragen (im Umfang von CHF 235'548).

2.2 Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven an die Aktionäre im Betrag von CHF 2.85 pro Aktie, resultierend in einer Ausschüttung von insgesamt ca. CHF 85.5 Mio. (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag, d.h. 14. Mai 2014, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigt).

Erläuterungen: Anstelle einer Dividende beantragt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung an die Aktionäre aus Kapitaleinlagereserven von CHF 2.85 pro Aktie. Eine solche Ausschüttung zu Lasten der Kapitaleinlagereserven unterliegt nicht der Schweizer Verrechnungssteuer von 35%.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrats betreffend die Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven erfolgt die Ausschüttung ab dem 20. Mai 2014 (ex-Datum: 15. Mai 2014).

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1 Wiederwahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Felix A. Weber, Christopher M. Chambers, Denis Hall, Richard Laxer und Dr. Peter Athanas für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

4.1.1 Dr. Felix A. Weber

4.1.2 Christopher M. Chambers

4.1.3 Denis Hall

4.1.4 Richard Laxer

4.1.5 Dr. Peter Athanas

Erläuterungen: Gemäss Artikel 3 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (**VegüV**) hat die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Weitere Informationen betreffend jedes Mitglied des Verwaltungsrats finden Sie im Corporate-Governance-Teil des Jahresberichts 2013.

4.2 Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Urs Daniel Baumann als Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 3 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Urs Daniel Baumann, Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in der Schweiz, Jahrgang 1967
Seit 2012 ist Urs Daniel Baumann Chief Executive Officer (CEO) der Bellevue Group. Er verfügt über mehr als 14 Jahre internationale Managementenerfahrung bei führenden, globalen, regionalen sowie Schweizer Finanzinstituten, einschliesslich als CEO der Swisscard und Lindorff Gruppe sowie als Managing Director CEE von Barclaycard. Zusätzlich blickt er auf eine über fünfjährige Berufserfahrung als Berater und Manager bei einem führenden, global tätigen Managementberatungsunternehmen zurück. Urs Daniel Baumann verfügt über einen Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität St. Gallen (HSG) und einen MBA der Universität Chicago.

4.3 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Felix A. Weber als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 4.1.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 4 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Gemäss Corporate Governance Grundsätzen und anwendbaren Rechtsnormen soll der Verwaltungsratspräsident weder Vorsitzender des Vergütungs- und Nominierungsausschusses noch Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

4.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Christopher M. Chambers, Richard Laxer und Dr. Felix A. Weber als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 4.1.

4.4.1 Christopher M. Chambers

4.4.2 Richard Laxer

4.4.3 Dr. Felix A. Weber

Erläuterungen: Gemäss Artikel 7 VegüV hat die ordentliche Generalversammlung einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

4.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 8 VegüV wählt die ordentliche Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.6 Wiederwahl der unabhängigen Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als unabhängige Revisionsstelle der Gesellschaft für eine einjährige Amtsdauer.

5. Änderungen der Statuten

Erläuterungen: Am 20. November 2013 verabschiedete der Bundesrat die finale Fassung der VegüV. Die VegüV setzt die Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung um, die im Rahmen der Volksinitiative vom 3. März 2013, die sogenannte «Minder Initiative», in die Verfassung aufgenommen wurden. Die VegüV trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Verwaltungsrat hat sich für eine vorzeitige Einführung der Anforderungen der VegüV entschlossen und schlägt den Aktionären bestimmte Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten vor.

Die wichtigsten Änderungen bzw. Ergänzungen sind nachstehend umschrieben:

- Die Aktionäre wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats, den Präsidenten des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses je einzeln für eine einjährige Amtsdauer (siehe auch Traktanden 4.1 – 4.4 vorstehend);
- Die Aktionäre wählen den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer (siehe auch Traktandum 4.5 vorstehend);
- Die Statuten haben Bestimmungen über die jährliche und bindende Beschlussfassung der Aktionäre über die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie andere die Entschädigung betreffende Angelegenheiten zu enthalten;
- Die Statuten haben Bestimmungen zu enthalten betreffend (i) die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, (ii) die Dauer der Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und (iii) die Delegation von Managementaufgaben an natürliche Personen.

Eine detaillierte Übersicht über die bestehenden Statuten sowie die vorgeschlagenen Änderungen findet sich in Anhang 1. Die vollständigen Statuten mit allen vorgeschlagenen Änderungen finden sich auch auf der Webseite der Gesellschaft unter: www.cembra.ch/de/investor → Generalversammlung.

5.1 Änderungen betreffend die VegüV im Allgemeinen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der folgenden Bestimmungen der Statuten (gemäss Anhang 1): Artikel 11 (Befugnisse der Generalversammlung), Artikel 16 (Stimmrecht, Vertretung, Beschränkungen), Artikel 22 (Befugnisse des Verwaltungsrats), Artikel 22a (Vergütungs- und Nominierungsausschuss), Artikel 25a (Zulässige weitere Tätigkeiten), Artikel 25b (Dauer und Kündigungsfrist der Arbeitsverträge und ähnlicher Vereinbarungen).

5.2 Änderungen betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der folgenden Bestimmungen der Statuten (gemäss Anhang 1): Artikel 11a (Beschlussfassung über die Vergütung), Artikel 25c (Grundsätze der Vergütung für den Verwaltungsrat), Artikel 25d (Grundsätze der Vergütung für die Geschäftsleitung), Artikel 25e (Zusatzbetrag für die Vergütung im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen), Artikel 25f (Spesen), Artikel 25g (Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge), Artikel 25h (Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder).

5.3 Weitere Änderungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der folgenden Bestimmungen der Statuten (gemäss Anhang 1): Artikel 17 (Beschlüsse, Wahlen), Artikel 18 (Anzahl der Verwaltungsräte).

5.4 Abschliessende Beschlussfassung über die angepassten Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der gemäss Anhang 1 geänderten Statuten.

6. Genehmigung der Entschädigungen

6.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 900'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 18 VegüV hat die ordentliche Generalversammlung jährlich die Entschädigung des Verwaltungsrats zu genehmigen. Die angegebene maximale Gesamtentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats umfasst alle Entschädigungen gemäss den neuen Artikeln 11a und 25c der Statuten (vgl. Traktandum 5.2 und Anhang 1), einschliesslich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsabgaben. Ferner werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder Denis Hall und Richard Laxer, welche General Electric Corporation im Verwaltungsrat repräsentieren, vorbehaltlich Spesenersatz, von der Gesellschaft nicht entschädigt werden.

6.2 Genehmigung der Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung

6.2.1 Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 3'000'000 für die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung im folgenden Geschäftsjahr.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 18 VegüV hat die ordentliche Generalversammlung jährlich die Entschädigung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Der angegebene maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die fixe Entschädigung und andere Vorteile gemäss den neuen Artikeln 11a und 25d lit. (a) und (b) der Statuten (vgl. Traktandum 5.2 und Anhang 1) für das nächste Geschäftsjahr (2015), einschliesslich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsabgaben und Pensionskassenbeiträge.

6.2.2 Genehmigung des Gesamtbetrags der leistungsabhängigen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 2'100'000 (in bar und Aktien) für die leistungsabhängige Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die im folgenden Geschäftsjahr bezahlt bzw. ausgerichtet werden kann.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 18 VegüV hat die ordentliche Generalversammlung jährlich die Entschädigung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Der angegebene maximale Gesamtbetrag der leistungsabhängigen Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung umfasst die variable Vergütung gemäss den neuen Artikeln 11a, 25d lit. (c) und 25h der Statuten (vgl. Traktandum 5.2 und Anhang 1) für das laufende Geschäftsjahr, wobei die leistungsabhängige Vergütung im März 2015 zahlbar wird, einschliesslich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsabgaben und allfälliger Pensionskassenbeiträge. Die Höhe der Auszahlung der leistungsabhängigen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung ist letztlich abhängig von der Erreichung der Ziele im Geschäftsjahr 2014, die durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss gemäss Artikel 25h der Statuten festgelegt werden.

Administratives

Unterlagen

Der Jahresbericht 2013 und die Berichte der unabhängigen Revisionsstelle liegen zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft (Bändliweg 20, 8048 Zürich, Schweiz) auf. Der Jahresbericht 2013 ist auch über Internet verfügbar: www.cembra.ch/gb2013. Zudem werden diese Dokumente den Aktionären auf Anfrage zugestellt.

Persönliche Teilnahme

Beiliegend zu der an die Aktionäre versandten Einladung zur Generalversammlung findet sich ein Anmeldeformular zur Bestellung der Zutrittskarte oder zwecks Erteilung einer Vollmacht. Aktionäre, welche an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder eine Vollmacht, einschliesslich an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, erteilen möchten, sind gebeten, das beiliegende Anmeldeformular zu vervollständigen und mittels des beiliegenden Umschlags an das Aktienregister der Gesellschaft, so schnell wie möglich und spätestens bis am 5. Mai 2014 per Post zu retournieren (Cembra Money Bank AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, Schweiz).

Stimmrechte

Aktionäre, die am 2. Mai 2014 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. Diesen Aktionären wird die Zutrittskarte und das Abstimmungsmaterial nach Retournierung des beiliegenden Anmeldeformulars zugestellt. Vom 3. bis am 13. Mai 2014 erfolgen keine Einträge in das Aktienregister, welche ein Stimmrecht an der Generalversammlung vermitteln würden. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der Generalversammlung veräussern, sind in diesem Umfang nicht weiter berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben. Diese Aktionäre sind gebeten, ihre Zutrittskarte und das Abstimmungsmaterial zu retournieren bzw. austauschen zu lassen.

Vollmacht und Instruktionen

Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels Vollmacht durch eine Drittperson oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Artikel 689c des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 8 ff. VegüV vertreten lassen. Andreas G. Keller (Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, Schweiz), wurde vom Verwaltungsrat als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung 2014 ernannt.

Soweit der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen oder elektronischen Instruktionen für einzelne oder sämtliche Anträge erhält, muss er sich der Stimme enthalten. Weitere Informationen betreffend die Erteilung einer Vollmacht bzw. die Erteilung von Instruktionen finden sich auf dem beiliegenden Anmeldeformular.

Elektronische Instruktionen

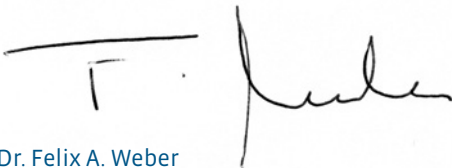
Aktionäre können ihre Zutrittskarte elektronisch bestellen oder Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch erteilen. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall die entsprechende Option (e-voting) in Ihrem Anmeldeformular an. Sie werden dann Ihre Zugangsdaten für die e-voting Plattform per Post erhalten. Elektronische Instruktionen können bis am 9. Mai 2014 erteilt bzw. geändert werden.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zwecks Sicherstellung der korrekten Berechnung der Präsenz sind Aktionäre, welche die Generalversammlung vorzeitig verlassen, gebeten, die nicht verwendeten Abstimmungsmaterialien beim Verlassen abzugeben.

Zürich, 15. April 2014

Freundliche Grüsse
Cembra Money Bank AG



Dr. Felix A. Weber
Präsident des Verwaltungsrats

Anhang 1: Revidierte Statuten

Die Generalversammlung wird in Deutsch abgehalten. Die Einladung zur Generalversammlung wird in Deutsch und Englisch publiziert. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

Kontaktangaben: Cembra Money Bank AG, Investor Relations, Bändliweg 20, 8048 Zürich;
Telefon +41 (0)44 439 85 72; investor.relations@cembra.ch

Anpassungen der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Geltender Text

	<p>Artikel 1 Unter der Firma Cembra Money Bank AG (Cembra Money Bank SA) (Cembra Money Bank Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich, Kanton Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>
Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiteroptionen	<p>Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 900'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 900'000 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.</p>
Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen, Nominees	<p>Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 (2. Teilsatz) ...; Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels 8 (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder eine Aktionärin.</p>
Befugnisse der Generalversammlung	<p>Artikel 11 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; 5. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle; 6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses; <p>[Keine Bestimmung]</p>

Revidierter Text

Sofern nicht neue Statutenbestimmungen, Änderungen fett

	<p>Firma, Sitz Unter der Firma Cembra Money Bank AG (Cembra Money Bank SA) (Cembra Money Bank Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich, Kanton Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>
Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiteroptionen	<p>Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 900'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 900'000 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.</p>
Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen, Nominees	<p>Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 (2. Teilsatz) ...; Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen dieses Artikels 8 (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär oder eine Aktionärin.</p>
Befugnisse der Generalversammlung	<p>Artikel 11 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; 5. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;*; 6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses der Gesellschaft; 7. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

* Redaktionelle Anpassung im englischen Text; deutscher Text unverändert.

Geltender Text

[Keine Bestimmung]

7. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die gemäss den Statuten oder dem Gesetz ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen oder die der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

[Keine Bestimmung]

- Stimmrecht, Vertretung, Beschränkungen
- 1 **Artikel 16**
Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung, sofern der Eigentümer oder Nutzniesser bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (der «Stichtag») gemäss Artikel 8 der Statuten ordnungsgemäss im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen

Revidierter Text

8. **die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 11a; und**
9. Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten, die gemäss den Statuten oder dem Gesetz ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen oder die der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 11a

- Beschlussfassung über die Vergütung
- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
 - (a) die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Art. 25c für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - (b) die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 25d, die in dem auf die Generalversammlung folgenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.
 - 2 Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütungsbeträge verstehen sich einschliesslich Sozialabgaben und Beiträge zur Altersvorsorge.
 - 3 Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütungsbeträge ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, kann der Verwaltungsrat entweder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und neue Gesamtvergütungsbeträge beantragen, oder er kann an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Gesamtvergütungsbeträge retrospektiv genehmigen lassen.
 - 4 Die Generalversammlung hält eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht der Gesellschaft ab.

Artikel 16

- Stimmrecht, Vertretung, Beschränkungen
- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung, sofern der Eigentümer oder Nutzniesser bis zu einem vom Verwaltungsrat bezeichneten, massgeblichen Tag (der «Stichtag») gemäss Artikel 8 der Statuten ordnungsgemäss im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen

Geltender Text

wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag fünf Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

- 2 Vorbehältlich Absatz 3 kann jeder Aktionär seine Aktien an einer Generalversammlung mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an einen Dritten (einschliesslich des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

- 3 Ein Aktionär, der im Aktienregister als Nominee gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Statuten eingetragen ist, kann seine Aktien an einer Generalversammlung nur vertreten lassen, wenn der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweiligen Aktienkapital hält.

Artikel 17

- Beschlüsse, Wahlen
- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Treten für einen Verwaltungsratsitz zwei oder mehr Kandidaten an, so wird mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

 - 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

Revidierter Text

wurde. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag fünf Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

- 2 Vorbehältlich Absatz 3 kann **sich** jeder Aktionär **an der Generalversammlung nur durch (i) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mittels Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht oder (ii) einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht**, mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht **vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann die in diesem Absatz gemachten Vorgaben (einschliesslich der Vorgaben über die elektronische Vollmacht und elektronische Weisungen) in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien konkretisieren oder ergänzen.**

- 3 Ein Aktionär, der im Aktienregister als Nominee gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Statuten eingetragen ist, kann seine Aktien an einer Generalversammlung nur vertreten lassen, wenn der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweiligen Aktienkapitals hält.

Artikel 17

- Beschlüsse, Wahlen
- 1 Die Generalversammlung **fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden zur Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.** Treten für einen Verwaltungsratsitz zwei oder mehr Kandidaten an, so wird mit der **einfachen** Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

 - 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des **Gesellschaftszwecks**;
 2. die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

Geltender Text

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 18

Anzahl der Verwaltungsräte
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Artikel 22

- Befugnisse des Verwaltungsrats
1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

[Keine Bestimmung]
 7. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien der Gesellschaft und daraus folgende Statutenänderungen;
 8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
 9. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;

Revidierter Text

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des **Bezugsrechtes**;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 18

Anzahl der Verwaltungsräte
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens **fünf** und höchstens sieben Mitgliedern.

Artikel 22

- Befugnisse des Verwaltungsrats
1. Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des **Geschäftsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. **die Erstellung des Vergütungsberichts**;
 8. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien der Gesellschaft und daraus folgende Statutenänderungen;
 9. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
 10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;

Geltender Text

10. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
11. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
12. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

[Keine Bestimmung]

- 3 Der Verwaltungsrat kann – unter Vorbehalt dieser Statuten und zwingendem Recht – Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats, Verwaltungsratsausschüsse oder Dritte übertragen.

[Keine Bestimmung]

Revidierter Text

11. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
12. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
13. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

- 3 **Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen. Ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied des Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung benennen.**

- 4 Der Verwaltungsrat kann – unter Vorbehalt dieser Statuten und **von** zwingendem Recht – Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats, Verwaltungsratsausschüsse oder Dritte, **welche natürliche Personen sein müssen**, übertragen.

Artikel 22a

- Vergütungs- und Nominierungsausschuss
- 1 Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
 - 2 Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung:
 - (a) Die Aufgabe des Vergütungs- und Nominierungsausschusses besteht darin, die Vergütungsstrategie für die Gruppe zu entwickeln, Vergütungen zu genehmigen und dem Verwaltungsrat Empfehlungen betreffend gewisse Vergütungsfragen zu geben, insbesondere im Auftrag des Verwaltungsrats und innerhalb der von der Generalversammlung gesetzten Grenzen die an die Mitglieder des Verwaltungsrats und an die Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlende Vergütungssumme zu prüfen.

Geltender Text

Revidierter Text

- (b) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss prüft jährlich die Form und Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und allfälliger Zusatzvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die für die Übernahme des Präsidiums des Verwaltungsrats, für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss und für die Übernahme des Vorsitzes in einem Verwaltungsratsausschuss ausgerichtet werden und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen dazu ab.
 - (c) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss (a) überprüft und beurteilt jährlich die Unternehmensziele und die Vorgaben, auf denen die Vergütungen des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung basieren, und (b) evaluiert die Leistung des Chief Executive Officer und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Lichte dieser Ziele und Vorgaben.
 - (d) Im Anschluss an die Evaluation der Leistung des Chief Executive Officer gibt der Vergütungs- und Nominierungsausschuss eine Empfehlung betreffend die angemessene Höhe der Vergütung des Chief Executive Officer an den Verwaltungsrat ab.
 - (e) Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss überprüft jährlich die Höhe der Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und gibt dem Verwaltungsrat jährlich Empfehlungen betreffend die angemessene Höhe deren Vergütung in Bezug auf (a) das jährliche Grundsalar, (b) die Höhe der jährlichen Bonuszahlungen, (c) die Höhe der langfristigen Bonuszahlungen, (d) die Arbeitsverträge und weitere Vereinbarungen und Bestimmungen und (e) allfällige Spezial- oder Zusatzleistungen. Im Rahmen dieser Überprüfung berücksichtigt der Vergütungs- und Nominierungsausschuss die Höhe und Form der Vergütungen in vergleichbaren Unternehmen.
- 3 Der Verwaltungsrat regelt weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses im Organisationsreglement oder im Reglement des Vergütungs- und Nominierungsausschusses.

Geltender Text

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

Revidierter Text

Abschnitt 4:

Vergütung und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen

Zulässige
weitere Tätig-
keiten

Artikel 25a

- 1 Der Begriff Mandat, wie er in Artikel 25a verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als ein Mandat.
- 2 Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen je maximal 15 Mandate ausüben, davon je maximal 5 in kotierten Gesellschaften.
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungs- und Nominierungsausschuss je maximal 5 Mandate ausüben, davon je maximal 1 in kotierten Gesellschaften.
- 4 Folgende Mandate sind im Rahmen von Artikel 25a von den obigen Einschränkungen nicht betroffen:
 - (a) Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft beherrscht werden;
 - (b) Mandate in Rechtseinheiten, welche die Gesellschaft beherrschen; und
 - (c) Mandate in Stiftungen, gemeinnützigen Institutionen und Personalfürsorgeeinrichtungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate ausüben.

Dauer und
Kündigungsfrist
der Arbeits-
verträge und
ähnlicher Ver-
einbarungen

Artikel 25b

- 1 Die Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.
- 2 Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die maximale Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats oder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Erneuerung ist zulässig.
- 3 Im Falle der Beendigung eines Arbeitsvertrags kann die Gesellschaft das entsprechende Mitglied der Geschäftsleitung von seinen Pflichten während der Kündigungsfrist befreien und/oder eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen.

Geltender Text

Revidierter Text

[Keine Bestimmung]

- 4 Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote mit einer Dauer von maximal zwei Jahren vereinbaren. Die jährliche Vergütung, die während der Laufzeit des Konkurrenzverbots ausgerichtet wird, darf das jährliche Grundsalär, das vor der Beendigung des Arbeitsvertrags ausgerichtet wurde, nicht übersteigen.

Grundsätze der Vergütung für den Verwaltungsrat

Artikel 25c

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet wird, besteht aus einem fixen Grundhonorar, das bar ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in den Ausschüssen abhängt.

[Keine Bestimmung]

Grundsätze der Vergütung für die Geschäftsleitung

Artikel 25d

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, die unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet wird, setzt sich zusammen aus:

- (a) einer fixen Grundvergütung in bar;
- (b) weiteren Vergütungsbestandteilen wie zum Beispiel Zuschüssen für Wohnkosten, Schulgeldern und dergleichen, wie es der Vergütungs- und Nominierungsausschuss für angemessen erachtet;
- (c) einer leistungsabhängigen Vergütung gemäss dem Executive Variable Compensation Plan gemäss Artikel 25h, die teils in bar und teils mittels Zuweisung von gesperrten Restricted Share Units erfolgt, welche im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in Aktien der Gesellschaft beglichen werden.

[Keine Bestimmung]

Zusatzbetrag 1 für die Vergütung im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen

Artikel 25e

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden. Der gesamte Zusatzbetrag pro Jahr darf insgesamt für alle neuen Mitglieder der Geschäftsleitung 30% der durch die Generalversammlung letztmals genehmigten maximalen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Geltender Text

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

[Keine Bestimmung]

Revidierter Text

- 2 An neue Mitglieder der Geschäftsleitung darf eine Antrittsprämie in bar und/oder in aktienbasierten Instrumenten (equity linked instruments) im Rahmen der Beteiligungspläne der Gesellschaft ausgerichtet werden, um gegenüber dem früheren Arbeitgeber verwirkte Vergütungsansprüche abzugelten.

Spesen

Artikel 25f

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

- 1 Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung Darlehen, Kredite, einschliesslich Fahrzeugleasingpläne, und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge in einem Umfang gewähren, der insgesamt 50% der durch die Generalversammlung letztmals genehmigten maximalen Gesamtvergütung nicht übersteigt.
- 2 Die Gesellschaft darf den Mitgliedern der Geschäftsleitung zwischen der Frühpensionierung und dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters Überbrückungsrenten ausrichten.
- 3 Die Gesellschaft darf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und mit der Zustimmung des Verwaltungsrats den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die in rechtliche, behördliche oder andere Verfahren in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft involviert sind, die Anwalts- und andere Kosten vorschliessen. Die Schadloshaltung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Geschäftsleitung stellt eine Kosten- und Auslagenrückerstattung dar.

Variabler Vergütungsplan für Geschäftsleitungsmitglieder

Artikel 25h

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (die Teilnehmer) nehmen nach Ermessen des Verwaltungsrats am Executive Variable Compensation Plan (EVCP) der Gesellschaft teil, der vorsieht, dass ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in bar und ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung mittels Zuteilung von Restricted Share Units (RSU) ausgerichtet wird. Die anwendbaren Prozentsätze werden jährlich vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgelegt.

Geltender Text

Revidierter Text

- 2 Der Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungs- und Nominierungsausschuss bestimmt für jeden Teilnehmer die jährliche variable Zielvergütung unter dem EVCP, die einem Prozentsatz der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers entspricht. Die jährliche variable Zielvergütung darf 100% der jährlichen Grundvergütung des Teilnehmers nicht übersteigen.
- 3 Die maximale jährliche variable Vergütung eines Teilnehmers darf auf keinen Fall 150% seiner jährlichen variablen Zielvergütung übersteigen.
- 4 Die Höhe der jährlichen variablen Vergütung, die ein Teilnehmer unter dem EVCP erhält, wird vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Vergütungs- und Nominierungsausschuss bestimmt aufgrund der Leistung des Teilnehmers, einschliesslich der Erreichung derjenigen Ziele und Vorgaben, die vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss jährlich festgelegt werden.
- 5 RSU, die unter dem EVCP ausgerichtet werden, unterliegen einem abgestuften dreijährigen Übertragungsplan (vesting schedule), währenddessen jedes Jahr ein Drittel der RSU freigegeben und in Form von Aktien der Gesellschaft übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass der EVCP nicht vorzeitig beendet und das Arbeitsverhältnis des Teilnehmers nicht vom Teilnehmer aus irgendeinem Grund oder von der Gesellschaft aus begründetem Anlass beendet wurde, da andernfalls die RSU verfallen.
- 6 Die variable Vergütung der Teilnehmer steht unter der Bedingung, dass der jährliche Finanzierungspool für den EVCP geäufnet wird. Der jährliche Finanzierungspool für den EVCP wird vom Verwaltungsrat bestimmt anhand einer quantitativen und qualitativen Bewertung der Gesellschaft, die unter anderem die Ertragslage der Gesellschaft und weitere Faktoren einbezieht, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen berücksichtigt (wie zum Beispiel Branchenindizes und Governance-Ziele).

Bei Annahme der Anträge unter Traktandum 5 wie auch bei teilweiser Annahme sind die Nummerierung der Überschriften/Abschnitte in den Statuten und den einzelnen Statutenbestimmungen entsprechend anzupassen. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten weiter.

